

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung über die integrierten Mittel- meerprogramme

KOM(85) 180 endg.; EG-Dok. 6165/85

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
A
Wi

1. Der Bundesrat erkennt an, daß die Mittelmeerregionen wegen des Rückstandes ihrer wirtschaftlichen Entwicklung erhöhter Aufmerksamkeit und finanzieller Hilfen bedürfen.

A

2. Diese besonderen Maßnahmen müssen aber

- den Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinschaften auch unter Berücksichtigung der Folgewirkungen im Hinblick auf den Beitritt von Spanien und Portugal,
- der Situation auf den Agrarmärkten und
- dem Gebot der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten entsprechen.

- EG
Wi 3. Der Bundesrat bedauert, daß die erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordernden Integrierten Mittelmeerprogramme durch den Europäischen Rat im März 1985 ohne Beteiligung der Bundesländer und ohne Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinschaft vorgesehen wurden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß sich diese Praxis nicht zu einem Präzedenzfall zukünftiger Strukturpolitik entwickelt.
- A 4. Darüber hinaus bedauert er, daß seine Anregungen zur Ausgestaltung der Integrierten Mittelmeerprogramme im Verordnungsvorschlag der Kommission nicht berücksichtigt worden sind.
- EG
A
Wi 5. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung der Integrierten Mittelmeerprogramme vom 16. Dezember 1983 - BR-Drucksache 399/83 (Beschluß) -.
- EG
Wi 6. Zur Eingrenzung der Konsequenzen, die sich aus den Zusagen des Europäischen Rates vom März 1985 ergeben, bedarf das vorgesehene Verfahren zur Auswahl der Programme und zur Vergabe der Mittel einer sorgfältigen Überprüfung.
- Nach Auffassung des Bundesrates sollte der Einsatz der Integrierten Mittelmeerprogramme unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes der Strukturpolitik der Gemeinschaft und demgemäß unter Bewertung sonstiger Hilfsmaßnahmen erfolgen.
- EG
A
Wi 7. Die Gewährung von Finanzhilfen bedarf einer abgestimmten Auffassung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Keinesfalls sollte die Kommission allein über den Sachinhalt der Programme und die Höhe der Gemeinschaftsmittel entscheiden.

EG 8. Die in Artikel 7 des Verordnungsvorschlags vorgesehene
A Mitwirkung des Beratenden Ausschusses reicht zur Wahrung
Fz der Interessen der Mitgliedstaaten nicht aus.
Wi

EG 9. Der Ministerrat sollte an der Gestaltung dieser struk-
A turfördernden Maßnahmen beteiligt werden.
Fz
Wi

Fz 10. Zumindest ist ein Ausschußverfahren notwendig, nach dem
im Falle einer fehlenden qualifizierten Ausschlußmehrheit
für ein von der Kommission vorgeschlagenes Programm der
Rat befaßt wird.

EG 11. Das Abwicklungsverfahren sollte praktikabel sein, büro-
A kratische Hemmnisse sollten vermieden werden.
Wi

EG 12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im
A übrigen nachdrücklich für folgende Änderungen einzu-
Fz setzen:
Wi

Fz 13. - Die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehene besondere
(bei Annahme Haushaltslinie sollte nicht eingerichtet werden. Die
entfällt 14.) zusätzlichen IMP-Mittel von 1,6 Milliarden ECU sollten
in die bestehenden drei Strukturfonds unter Anwendung
der dort geltenden Regeln und Verfahren integriert
werden.

EG 14. - Die Integrierten Mittelmeerprogramme sollten in die
A bestehenden Strukturfonds der Gemeinschaft eingebunden
Wi werden, so daß ein einheitliches Verfahren bei der
Vergabe von Finanzhilfen gewährleistet ist.

- Fz 15. - Es sollten möglichst keine neuen Fördertatbestände geschaffen werden.
- A 16. - Der Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen muß exakter festgelegt werden. Das schließt nicht aus, daß bei der Ausgestaltung der Maßnahmen die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt werden.
- A 17. - Die Beteiligungssätze der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und der Begünstigten sollten festgelegt werden - auch dann, wenn regionale Differenzierungen erforderlich sind.
- EG
A
Fz 18. - Die Gemeinschaftsbeteiligung an den Einzelprojekten sollte grundsätzlich höchstens 50 % betragen.
- EG
A
Fz
Wi 19. - Die Verfahrensregeln der Strukturfonds sollten auch auf die Integrierten Mittelmeerprogramme angewendet werden.
- A 20. - Die Durchführung der Maßnahmen sollte ausschließlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen, weil einerseits die Durchführung nach den Bestimmungen der Europäischen Verträge nicht Aufgabe der Kommission ist, andererseits die Kontrollfunktion der Kommission nicht beeinträchtigt werden sollte.
- In dem Vorschlag der Kommission werden Regionen berücksichtigt, die besonderer Maßnahmen zur Entwicklung ihrer Volkswirtschaft nicht bedürfen. Es ist deshalb dringend geboten, die Gebietskulisse auf die wirklich entwicklungsbedürftigen Regionen zu beschränken.

EG
A
Fz

21. - Die nach Artikel 12 Absatz 2 d) möglichen Zinssubventionen für die Gemeinschaftsdarlehen der EIB sollten entfallen, da diese Darlehen ohnehin bereits günstig konditioniert sind.